

## Einhebung einer Gemeindeabgabe von öffentlichen Vorführungen und Tanzunterhaltungen (Zustbarkeitsabgabe).

Der Gemeinderat hat in der Sitzung am 11. Juni beschlossen, nachstehenden Gesetzesentwurf dem n.-ö. Landtage vorzulegen:

§ 1. **Abgabepflicht.** Die Gemeinde Wien wird ermächtigt, bei folgenden in ihrem Gebiete veranstalteten öffentlichen Vorführungen, und zwar Theater Vorstellungen aller Art, Musikaufführungen, Rezitationsveranstaltungen, Zirkusvorstellungen, Lichtbildervorführungen, sportlichen Vorführungen und Wettbewerben, Varietés- und Kabarettvorstellungen, dann bei Tanzunterhaltungen eine Abgabe im Ausmaße von 10 Prozent, bei Pferderennen 30 Prozent des Eintrittspreises, für Zwecke der Armenpflege einzuhoben.

§ 2. **Ausnahmen.** Von der Abgabe ausgenommen sind: a) Einzelne Veranstaltungen, deren Reinertrag ausschließlich allgemeinen wohltätigen Zwecken gewidmet ist; b) Vorführungen, die entweder von Schülern oder für solche zu Bildungszwecken veranstaltet werden; c) Veranstaltungen, für welche ein im voraus bestimmtes Entgelt nicht verlangt wird. Ueberdies ist die Gemeinde berechtigt, Vorführungen, die ausschließlich oder doch vorwiegend wissenschaftlichen oder Bildungszwecken dienen, von der Abgabe auszunehmen.

§ 3. **Bemessungsgrundlage.** Als Eintrittspreis gilt die Summe aller Teilbeiträge, die der Besucher für die Teilnahme an den Veranstaltungen aus was immer für einem Titel zu entrichten hat. Bei Abonnements- und ermäßigten Karten wird die Abgabe nach dem Abonnements- oder ermäßigten Preise berechnet. Von Beträgen, die zur Fonds eingehoben werden, welche rechtsverbindlich der Fürsorge für Angestellte der Unternehmen oder anderen Wohlfahrtszwecken gewidmet sind, ist keine Abgabe zu entrichten.

§ 4. **Vorschriften für die Einhebung.** Die Einhebung und rechtzeitige Abfuhr der Abgabe hat der Unternehmer der Veranstaltung zu besorgen. Als Unternehmer gilt jeder, der sich öffentlich als Veranstalter antündigt oder den Behörden gegenüber als solcher auftritt, im Zweifel derjenige, für dessen Rechnung einklassiert wird. Mehreren Unternehmern obliegt die obige Pflicht zur ungeteilten Hand. Die Unternehmer abgabepflichtiger Veranstaltungen haben den Besuchern Eintrittsnachweise auszuspenden; auf ihnen sowie auf den zugehörigen Kontrollbehalten (Zugten u. dergl.) muß der Eintrittspreis und die Höhe der Abgabe angegeben sein. Die Gemeinde Wien ist berechtigt, zu verlangen, daß nur von ihr gefertigte oder amtlich aufgelegte Eintrittsnachweise ausgegeben werden.

§ 5. **Anzeigepflicht.** Der Unternehmer von Veranstaltungen der im § 1 bezeichneten Art hat diese dem Magistratspräsidenten 3 Tage vor dem Beginne der einzelnen Veranstaltungen oder einer Reihe von Veranstaltungen oder der Spielaison anzuzeigen. Wird ein Ausnahmegrund (§ 2) geltend gemacht, so ist er in der Anzeige anzugeben und über Verlangen des Magistrates nachzuweisen.

§ 6. **Sicherheitsleistung.** Ein Unternehmer, der nicht in Wien ansässig ist, hat vor Beginn der Veranstaltungen eine angemessene Sicherheit zu leisten, welche den der Anzahl der Veranstaltungen und der Anzahl und dem Preise der Plätze entsprechenden Abgabebetrag nicht übersteigen darf. Einvernehmlich zwischen der Gemeinde Wien und der Polizeibehörde kann der Beginn der Veranstaltung von der Sicherheitsleistung abhängig ge-

macht werden. Einem in Wien ansässigen Unternehmer kann eine solche Sicherheitsleistung aufgetragen werden, wenn es sich um keine ständigen Veranstaltungen handelt oder wenn er mit der Entrichtung einer fälligen Abgabe im Verzuge ist.

§ 7. **Rechnungslegung und Einzahlung.** Der Unternehmer hat der Gemeinde Wien innerhalb der in den Durchführungsvorschriften festzusetzenden Frist über die ausgegebenen Eintrittsnachweise und die zu entrichtende Abgabe unter Anschluß der entsprechenden Belege Rechnung zu legen und den ausgewiesenen Abgabebetrag gleichzeitig bei der städtischen Hauptkassa zu entrichten, widrigenfalls dieser Betrag als rückständig behandelt wird. Der Unternehmer ist außerdem verpflichtet, den mit der Kontrolle der Abgabe betrauten behördlichen Vertretern die Einsichtnahme in die geschäftlichen Aufzeichnungen, soweit sie sich auf die Berechnung der Eintrittspreise beziehen, sowie die Kontrolle der Beobachtung der Vorschriften dieses Gesetzes und der hiezu erlassenen Durchführungsvorschriften zu gestatten. Ist die erlegte Rechnung nicht richtig oder entspricht der erlegte Betrag nicht der Rechnung, so bemißt der Magistrat die Abgabe mittels Zahlungsauftrages unter Mitteilung der Gründe. Erhält der Unternehmer binnen zwei Monaten keinen Zahlungsauftrag, so gilt die Rechnung als anerkannt. Ist der Unternehmer trotz Aufforderung mit der Vorlage der Rechnung im Verzuge, so wird die Abgabe von Amts wegen, und zwar nach der vollen Anzahl der vorhandenen Plätze und deren Preisen für die ganze Rechnungsperiode bemessen.

§ 8. **Strafen.** Handlungen oder Unterlassungen, wodurch die Abgabe verkürzt oder der Verkürzung ausgesetzt wird, werden als Übertretung mit dem zwei- bis achtfachen Betrag bestraft, um welchen die Gemeindeabgabe gekürzt oder der Verkürzung ausgesetzt wurde. Im Falle der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe hat eine angemessene Arreststrafe einzutreten. Diese darf aber vier Wochen nicht übersteigen. Die sonstigen Übertretungen der Vorschriften dieses Gesetzes werden mit Geldstrafen von 5 bis 200 K geahndet. Die Strafamtshandlung hat in allen Fällen in 1. Instanz der Wiener Magistrat vorzunehmen, und zwar nach Maßgabe der für das Verfahren der politischen Behörden in Übertretungsfällen bestehenden Vorschriften. Die Strafbarkeit der Übertretungen verjährt nach einem Jahre. Die Geldstrafen fließen in den Wiener allgemeinen Versorgungsfonds.

§ 9. **Verzinsung und Verjährung.** Rückständige Abgabebeträge sind mit 5 vom Hundert zu verzinsen. Auf die Verjährung des Bemessungs- und Einforderungsrechtes fälliger Abgaben sind die nach dem Gesetze vom 18. März 1878, R.-G.-Bl. Nr. 31, für die Stempel- und unmittelbaren Gebühren geltenden Vorschriften anzuwenden.

§ 10. **Durchführungsvorschriften.** Die näheren Bestimmungen über Bemessung, Sicherstellung und Einhebung der Abgabe sowie die Kontrollvorschriften erläßt die niederösterreichische Landesregierung über Antrag des Wiener Magistrates.

§ 11. **Übergangsvorschriften.** Beträge, die auf Grund der Abgabebestimmung, betreffend die Einhebung einer Gemeindeabgabe von öffentlichen Vorführungen in der I. L. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien (L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 17 ex 1918) aus Anlaß von Vorführungen vor dem 1. Juli 1919 zu entrichten sind, können auch nach dem Außerkrafttreten dieser Abgabebestimmung eingehoben werden.

§ 12. **Wirksamkeitsbeginn und Vollzug des Gesetzes.** Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1919 in Kraft. Mit seinem Vollzuge ist der Staatssekretär der Finanzen im Einvernehmen mit den beteiligten Staatssekretären betraut.